

Artikel V. Pflichten der Beamten. — Die Pflichten der Beamten sind folgende:

a) Ist es des Präsidenten Pflicht bei allen vorkommenden Versammlungen den Vorsitz zu führen und im Falle einer Stimmengleichheit bei Wahlen der Beamten ufw., hat er die entscheidende Stimme abzugeben.

b) Der Vice-Präsident hat in allen vorkommenden Fällen in Abwesenheit des Präsidenten, dessen Stelle einzunehmen.

c) Der Secretär hat alle Verhandlungen der Jahresversammlung in einem zu diesem Zweck gehaltenen Buche pünktlich einzutragen, sowie auch eine Liste der Mitglieder und der Beiträge zu halten und den Missionsbericht an den Correspondirenden-Secretär zu übermitteln.

d) Der Gehülfen-Secretär soll bei der Abwesenheit des Secretärs dessen Stelle einnehmen und denselben bei der Jahresversammlung unterstützen oder behülflich sein.

e) Der Schatzmeister hat alle Gelder dieser Gesellschaft in Empfang zu nehmen und in Verwahr zu halten, und dieselben an die verschiedenen Missionare auszutheilen, sowie auch bei der Jahresversammlung der Gesellschaft vom Kassenbestand Bericht abzugeben.

Artikel VI. Stehende Committee. — Die vorstehenden Aeltesten der Conferenz sollen die stehende Committee dieser Gesellschaft sein.

Artikel VII. Verwaltungsrath. — Es soll ein Verwaltungsrath existiren, welcher dem Schatzmeister in der Verwaltung der Missionsgelder behülflich sein soll.

Artikel VIII. Jahresversammlungen. — Diese Gesellschaft soll ihre Jahresversammlung jedesmal am Orte und zu einer gelegenen Zeit während der Sitzung der jährlichen Canada Conferenz abhalten.

Artikel IX. Veränderung der Constitution. — Diese Constitution kann durch zweidrittheile der Glieder dieser Gesellschaft, aber nur bei ihrer Jahresversammlung, verändert oder verbessert werden.

